

2017
2018

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

TVZ



Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

T V Z

Herausgeberkreis / Comité d'édition

Dieter Kraus

Wolfgang Lienemann

René Pahud de Mortanges

Christoph Winzeler

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Band 23 / 2018

Geschäftsführender Herausgeber
sous la direction de

Dieter Kraus

T V Z

Theologischer Verlag Zürich

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur mit einem Strukturbeitrag für die Jahre 2019–2020 unterstützt.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung
Simone Ackermann, Zürich

Druck
Rosch-Buch GmbH, Scheßlitz

ISBN 978-3-290-18358-5 (Print)
ISBN 978-3-290-18359-2 (E-Book: PDF)

ISSN 1420-9497 (Print)
ISSN 2235-7106 (E-Book: PDF)

© 2020 Theologischer Verlag Zürich
www.tvz-verlag.ch
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Band 23 (2018)

Editorial (*Red.*) 9

Aufsätze

Rita Famos: Herausforderungen der Spezialseelsorge am Beispiel
der Gefängnisseelsorge im Kanton Zürich 11

Felix Frey: Schweigepflichten in der Kirche 35

Stefan Suter: Das Berufs- und Beichtgeheimnis kirchlicher Seelsor-
ger 51

Max Ammann / René Pahud de Mortanges: Religion in der politi-
schen Arena. Eine Auswertung parlamentarischer Vorstösse auf
kantonaler Ebene 57

Rechtsprechung

Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts im
Jahre 2018 (*Dieter Kraus*) 91

Mitteilungen

Jahresbericht 2018 der Schweizerischen Vereinigung für evangeli-
sches Kirchenrecht (*Der Vorstand*) 135

Grusswort des Kirchenratspräsidenten der Evang.-reform. Kirche
des Kantons Basel-Landschaft an der Tagung der SVEK vom
26. Januar 2018 in Liestal (*Martin Stingelin*) 137

Berichte

Genève: Loi sur la laïcité de l'Etat (LLE) de la République et canton
de Genève, du 26 avril 2018 (*René Pahud de Mortanges*) 139

<i>Graubünden</i> : Neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden (<i>Red.</i>)	143
<i>SEK</i> : Neue Kirchenverfassung für die „Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz“ (<i>Red.</i>)	144
<i>RKZ</i> : Empfehlungen der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ zur Koordination pastoraler und finanzieller Entscheidungen im dualen System sowie zum Umgang mit dem Kirchenasyl (<i>Red.</i>)	146

Rezensionen und Buchanzeigen

<i>Christine Christ-von Wedel</i> , Glaubensgewissheit und Gewissensfreiheit. Die frühe Reformationszeit in Basel, Basel 2017, 300 S., mit einem Personen- und Sachregister (<i>Christoph Winzeler</i>)	147
<i>Burkhard Josef Berkmann</i> , Internes Recht der Religionen. Einführung in eine vergleichende Disziplin, Stuttgart 2017, 231 S. (<i>René Pahud de Mortanges</i>)	152
<i>Markus Müller</i> , Religion im Rechtsstaat. Von der Neutralität zur Toleranz, Bern 2017, XVIII + 188 S., mit einem Personen- und Sachregister (<i>Christoph Winzeler</i>)	155
Weitere Hinweise	166

Bibliografie

Bibliografie 2018 zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht (<i>Red.</i>)	179
---	-----

Dokumentation

<i>Genève</i> : Loi sur la laïcité de l'Etat (LLE) de la République et canton de Genève, du 26 avril 2018	185
<i>Graubünden</i> : Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden vom 10. Juni 2018	191
<i>EKS/EERS</i> : Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 18. Dezember 2018 / Constitution de	

l'Église évangélique réformée de Suisse (EERS), du 18 décembre 2018	210
<i>RKZ</i> : Auf das Zusammenspiel kommt es an. Empfehlungen der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ für eine sachgemässe und wirkungsvolle Koordination pastoraler und finanzieller Entscheidungen im dualen System vom 23. Juni 2018	234
<i>RKZ</i> : Kirchenasyl. Empfehlungen der Kommission für Staatskir- chenrecht und Religionsrecht der RKZ für den Umgang mit konkreten Situationen und Denkanstösse für die Meinungsbil- dung vom 23. Juni 2018	256
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	281
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs	282

Editorial

Zur neuen Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Der Entstehungsprozess der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) nähert sich nach vielen Jahren der Vorarbeit und der Debatte seiner Vollendung in Form des Inkrafttretens der Verfassung der EKS. Das Jahrbuch hat diesen Prozess stets aufmerksam begleitet, beginnend in Band 18 (2013)¹. Im vorliegenden 23. Band unseres Jahrbuchs können wir nunmehr den endgültigen Text der neuen Verfassung abdrucken, wie sie am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, verbunden mit einem kurzen redaktionellen Begleitbericht². Wie dort erwähnt, freuen wir uns sehr, dass an der Jahrestagung 2020 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht die juristischen Aspekte der neuen Verfassung von *Christian R. Tappenbeck*, einem hervorragenden Kenner des gesamten Verfassungsgebungsprozesses, besprochen werden.

Im Übrigen folgt auch dieser Band dem bekannten Schema des Jahrbuchs und bietet seinen Leserinnen und Lesern insbesondere die schriftlichen Fassungen der Vorträge der Jahrestagung 2018 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht, im Aufsatzteil ergänzt durch eine Studie, die sich unter dem Titel „Religion in der politischen Arena“ mit der Auswertung parlamentarischer Vorstösse auf kantonaler Ebene befasst³.

Red.

1 Siehe *Christian R. Tappenbeck*, Zum Vorentwurf einer „Verfassung der Evangelischen Kirche in der Schweiz“, in: SJKR/ASDE 18 (2013), S. 65 ff.; *ders.*, Zum Entwurf einer neuen Kirchenverfassung für die „Evangelische Kirche Schweiz“, in: SJKR/ASDE 21 (2016), S. 252 ff., mit Textabdruck ebda., S. 384 ff. (deutsche und französische Fassung des Vernehmlassungsentwurfs von 2016).

2 Siehe S. 144 f. (Bericht), 210 ff. (Verfassung).

3 Siehe S. 57 ff.

Aufsätze

Herausforderungen der Spezialseelsorge am Beispiel der Gefängnisseelsorge im Kanton Zürich*

von Rita Famos (Zürich/Uster)

I. Einleitung

An ihrer Tagung vom 28. Januar 2018 hat sich die Schweizerische Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht mit den rechtlichen Aspekten der Spezialseelsorge beschäftigt. Unter Spezialseelsorge versteht man das seelsorgliche Handeln der Kirche, das nicht im Rahmen einer Kirchgemeinde, sondern mit einem speziellen Auftrag in einer öffentlichen Einrichtung wahrgenommen wird. Pfarrämter mit speziellen Aufträgen finden sich in Spitälern, Psychiatrischen Kliniken, grossen Pflegezentren, Gefängnissen, Bundeszentren für Asylsuchende sowie am Hauptbahnhof Zürich und im Flughafen Zürich. Ebenfalls mit einem speziellen Auftrag von Kantonalkirchen unterwegs sind Pfarrerinnen und Pfarrer für Menschen mit Behinderung und für Polizei respektive Schutz- und Rettungskräfte. Nicht zu vergessen ist die Armeeseelsorge, die jedoch an dieser Tagung nicht speziell behandelt wird.

Die Spezialseelsorge ist für die Kirchen in verschiedener Hinsicht von grosser Bedeutung: Öffentliche Einrichtungen wie ein Universitätsspital, ein Gefängnis, ein Flughafen sind Mikrokosmen unserer Gesellschaft. Sie bilden in einer überschaubaren Organisation die wichtigsten gesellschaftlichen Entwicklungen ab und stellen sich gezwungenermassen meist rasch darauf ein. Die Seelsorgenden in diesen Institutionen sind beson-

* Vortrag an der 31. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht (SVEK) am 26. Januar 2018 in Liestal. Für den Druck erweiterte und überarbeitete Fassung.

ders geübt, auf Veränderungen einzugehen. Sie sind stark in der Kommunikation mit kirchlich Distanzierten oder nichtreligiösen Menschen. In interprofessionellen Teams sind sie eingebunden ins fachliche, aber auch persönliche Gespräch mit Verantwortungsträgern unserer Gesellschaft. Spezialseelsorgerinnen und Spezialseelsorger sind sozusagen die kirchliche Visitenkarte in säkularen Einrichtungen. Es ist aus kirchlicher Sicht ratsam, genau hinzuhören, welche Erfahrungen sie machen, welche Tendenzen sie feststellen, denn oft werden in ihrem Handlungsumfeld Entwicklungen vorweggenommen und Kompetenzen entwickelt, die für die gesamte Kirche von Bedeutung sind.

Anhand der Gefängnisseelsorge im Kanton Zürich sollen in diesem Beitrag Entwicklungen aufgezeigt werden, die auch für andere Bereiche der Spezialseelsorge relevant sind und somit für das seelsorgliche Handeln der Kirchen allgemein.

Es werden zunächst zwei Berichte von Gefängnisseelsorgenden aus zwei Jahrhunderten aus dem Kanton Zürich einander gegenübergestellt und anhand des Vergleichs diejenigen gesellschaftlichen Veränderungen herausgearbeitet, die für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis massgebend sind. In einem weiteren Schritt werden die grössten Herausforderungen für die Weiterentwicklung der Gefängnisseelsorge dargestellt. Am Schluss soll ein kurzer Seitenblick in die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende gemacht werden, das jüngste Kind der Spezialseelsorge, wo die neusten Entwicklungen am offensichtlichsten sind.

II. *Gefängnisseelsorge gestern und heute*

1. *Die Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert*

1908 hat die Zürcherische Hilfsgesellschaft ihr traditionelles Neujahrsblatt der Gefängnisseelsorge gewidmet¹. Auf über 50 Seiten lässt sie den Strafhauspfarrer, wie er damals genannt wurde, einen eindrücklichen, persönlichen Einblick in seine Arbeit geben. Pfarrer Walter Kupferschmid war 22 Jahre Gefängnispfarrer zunächst im Gefängnis Oetenbach, Zürich und anschliessend im neueröffneten Gefängnis Regensdorf, der

1 *Walter Kupferschmid*, Aus den Erfahrungen eines Strafhauspfarrers, Einhundertachtes Neujahrsblatt der Zürcherischen Hilfsgesellschaft, Zürich 1908.

heutigen Justizvollzugsanstalt JVA Pöschwies. Pfarrer Kupferschmid wollte der Leserschaft die in der Gesellschaft geläufigen Vorurteile über den Gefängnisalltag nehmen und somit Einblick in die Erneuerungen und Errungenschaften des Strafvollzugs geben, die der Pfarrer wesentlich mitgestaltet hatte.

Geradezu stolz versteht sich der Anstaltspfarrer als Motor für die veränderten Auffassungen der Aufgabe der Gefängnisse, die sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts anbahnten. Die Reformschrift von Conrad Melchior Hirzel von 1826 mit dem Titel „Über Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser“ beeinflusste den Zürcher Strafvollzug massgeblich. Kupferschmid war ein Repräsentant dieser Reformbewegung: „Eine neue Zeit ist angebrochen, die mehr Verständnis hat für die menschlichen Schwächen, für die sozialen Übelstände, sowie auch für die erbliche Belastung, und die mancherlei Verlockungen zum Bösen, die so ein innerlich nicht gefestigtes Menschenkind herabzuziehen vermögen bis zum Verbrechen. Diese neue Zeit straft zwar auch noch mit Ernst, aber sie macht sich auch energisch ans Werk, mit christlicher Liebe den Gesunkenen aus den Tiefen der Gottvergessenheit und der verbrecherischen Lust wieder herauszuheben ins helle Tageslicht eines gottesfürchtigen und rechtschaffenen Lebenswandels, dessen Devise es ist ‚Bete und arbeite‘.“² Die Einsicht, dass das strenge Strafreime die Häftlinge nicht von Rückfällen abzuhalten vermochte, war Motor für die Reformen. „Gerade damals hörte man allerorten klagen, dass die Leute in den Zuchthäusern nicht besser, sondern nur noch schlechter werden und das gab die Veranlassung, dass man jenes alte System mit den barbarischen Zuchtmitteln verpönte und einem humaneren Strafvollzug den Vorzug gab. Von da an wollte man nicht mehr nur strafen und abschrecken, sondern die Leute bessern.“³ Im Zuge dieser veränderten Praxis in den Gefängnissen wurden neben der Strafe und dem sicheren Wegsperrern von gefährlichen Individuen der Fokus auf die Erziehung, Bildung und mögliche Reintegration gelegt. Der Pfarrer war neben dem Gefängnisdirektor und dem Arzt der Hauptakteur im Dienste dieses, wie Pfarrer Kupferschmid es nennt, „neuen christlichen Geistes, der den Strafvollzug umgewandelt hat“⁴. Die

2 Ebd., S. 54.

3 Ebd., S. 20.

4 Ebd., S. 21.

anderen Mitarbeitenden waren die sogenannten Wärter, die für die Bewachung, die Sicherheit und die Essensverteilung zuständig waren.

Die Arbeit im Gefängnis wurde fortan nicht mehr als Strafe verstanden, sondern als Möglichkeit der sinnvollen Betätigung, des Aufbaus von Selbstbewusstsein und als Ort des Erlernens von Fertigkeiten, die der späteren beruflichen Wiedereingliederung dienen sollte. Der Gefängnispfarrer war zuständig für die sonntäglichen Gottesdienste, die auch 1908 noch für alle Gefangenen obligatorisch waren, obschon nach der ersten Totalrevision der Bundesverfassung 1874 die Religionsfreiheit allgemein anerkannt war. Am Sonntagnachmittag hatte der Pfarrer eine Lektion in Geschichte zu halten. Des Weiteren war der Pfarrer neu verantwortlich für den Unterricht, in dem ihn jedoch auch ein auswärtiger Lehrer entlastete. Unterrichtet wurde Ethik, für alle Neueingetretenen obligatorisch, Deutsch, Französisch, Englisch sowie Rechnen. Viele der Gefangenen belegten die maximal mögliche Wochenstundenzahl von sechs Lektionen. Mit Stolz berichtet Pfarrer Kupferschmid von der Anstaltsbibliothek, für die er zuständig war und in der lediglich zur Erbauung auserlesene Werke an die Gefangenen abgegeben wurden. Ein zeitaufwändiger Faktor in der Arbeit war „die Pastoration oder spezielle Seelsorge“⁵. Die Gefangenen konnten ein Gespräch anmelden, der Pfarrer suchte aber auch alle Gefangenen auf, um mit allen bekannt zu sein. Sie suchten das Gespräch, „wenn sie Gewissenskrupel fühlen, oder wenn ihnen ihre Lage über’s Herz kommt, oder auch, wenn sie Rat bedürfen für ihre Zukunft“⁶. Der Pfarrer war Mitglied der „Beamten-Konferenz“, also sozusagen der operativen Leitung des Gefängnisses, wo gemeinsam mit dem Gefängnisdirektor, dem Verwalter und dem Arzt monatlich alle Sträflinge mit Zensuren versehen wurden, um ihnen je nachdem Hafterleichterungen, Belohnungen oder Bestrafungen zukommen zu lassen.

Neu entstanden in dieser Zeit auch Vereine zur Fürsorge von Straftlassenen, die die Straftlassenen auf ihrem Weg zurück ins Leben in Freiheit unterstützen wollten. Der Gefängnispfarrer war selbstverständlich auch Mitglied im Vorstand dieses Vereins.

Nach Pfarrer Kupferschmids Aussage waren neben den Schweizern (das Gefängnis Oetenbach nahm auch Innerschweizer Delinquenten auf) Italiener und einige Deutsche Insassen. Die meisten Gefangenen waren

5 Ebd., S. 41.

6 Ebd., S. 42.

reformierter Konfession, daneben gab es auch Römisch-katholische, Christkatholische und ein paar Lutheraner. Diese hatten einmal pro Monat das Anrecht auf einen Werktagsgottesdienst.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Gefängnispfarrer war um 1900 ein Teil des Strafvollzugs und leitete beauftragt vom Regierungsrat zusammen mit dem Direktor und dem Verwalter das Gefängnis. Er war verantwortlich für die erzieherischen und bildenden Massnahmen, war Teil des den Gefangenen beurteilenden Systems. Zusammen mit Hilfsvereinen war er verantwortlich für die Wiedereingliederungsfragen. Gottesdienst und Verkündigung sowie Seelsorge standen ganz im Dienste der Erziehung und Besserung des Gefangenen.

2. Das reformierte Pfarramt in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies heute

Lassen wir nun den heutigen Pfarrer in der JVA Pöschwies zur Sprache kommen. Pfarrer Frank Stüfen ist seit 2009 im Amt. Er ist ebenfalls im Vollamt tätig, zusammen mit einer weiteren reformierten Pfarrerin, die 15 Stellenprozent innehat. Die beiden sind Teil eines interreligiösen Seelsorgeteams, in dem festangestellt zwei katholische Seelsorger (120 Stellenprozent) und drei Imame tätig sind.

In seinen Jahresberichten der Jahre 2016 und 2017 hält er die wichtigsten Tätigkeiten fest:

Hauptaufgabe der Seelsorge in der JVA Pöschwies waren Einzelgespräche. „Schwerpunkt der Gespräche war mit den Gefangenen an Werten zu arbeiten und am Thema, was ihre Freiheit behindert.“ Der Pfarrer wurde beigezogen bei Sterbebegleitungen und Todesfällen, wo er auch Trauerfeiern und Betreuung der Angehörigen durchführte. Ebenso wurde eine Reihe von Feiern gestaltet für Gefangene, die den Tod eines Verwandten erleben mussten und nicht zur Beerdigung konnten. Die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen war ein zentrales Element seiner Arbeit: „Mit dem Sozialwesen der JVA wurde eng zusammengearbeitet, im Sinne des Gefangenen und der Angehörigen unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses.“⁷

7 Alle folgenden Zitate aus den Jahresberichten 2016/2017 des Gefängnisseelsorgers der JVA Pöschwies zuhanden der ihn anstellenden Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Liturgisch entstanden neben den regelmässigen liturgischen Angeboten zwei besondere Gottesdienste: „Es gab eine interreligiöse Feier nach den Anschlägen in Paris mit katholischen, reformierten, orthodoxen und islamischen Geistlichen zum Thema Respekt. Auch nach dem Anschlag im November fand eine interreligiöse Gedenkfeier für Opfer und Angehörige der Terroranschläge statt. Beide Feiern hatten zum Ziel, der in der Seelsorge feststellbaren Radikalisierung entgegenzuwirken.“

Seit dem Bundesgerichtsentscheid von 1987⁸, der festlegte, dass aufgrund der Anzahl muslimischer Inhaftierter ein wöchentliches Freitagsgebet und Koranschule angeboten werden müsse, wird in der JVA die Tradition interreligiöser Zusammenarbeit gelebt. 1947 wurde der erste katholische Seelsorger angestellt, 2007 der erste Imam. Die christliche Seelsorge wurde eingebunden in den Aufbau, die Organisation und die Einführung der interreligiösen Seelsorge. „In der Folge wurden interreligiöse Teamsitzungen eingeführt, die interreligiöse Feier liturgisch weiterentwickelt, Fragen rund um Radikalisierung diskutiert, der Imam als Gast zu einer der Weihnachtsfeiern eingeladen, um den muslimischen Gefangenen zu zeigen, dass sie willkommen sind an den Feiern.“, schreibt Frank Stüfen.

Der reformierte Seelsorger war aufgrund seines Wissens und seiner breiten Vernetzung zum interreligiösen Kompetenzzentrum der JVA geworden. „Dazu gehören enge Kontakte zu Rabbinern, wenn immer nötig, zur Israelitischen Cultusgemeinde Zürich, zu zwei Hindupriestern und zu unseren orthodoxen Brüdern. Es ist deutlich, dass der Einbezug der Seelsorge bei einem politisch so heiklen Traktandum wie ‚muslimische Gefängnisseelsorge‘ zeigt, dass Institution und Seelsorge herausragend gut vernetzt sind.“

Etlche Arbeitsstunden des Seelsorgers wurden darauf verwendet, die neuen Mitarbeitenden an den Einführungsveranstaltungen über die Aufgabe und Rolle der Seelsorge zu informieren. Aufgrund seiner eigenen Interessen und Begabungen veranstaltete der Seelsorger mehrere Musikabende mit Gefangenen und ein Hiphop Konzert mit eigenen Texten und eigener Performance durch einen Gefangenen. Der Gefängnisseelsorger hat ebenfalls die Aufgabe, sich mit den Kirchgemeinden zu vernetzen und diese über die Gefängnisseelsorge zu informieren, ähnlich wie dies Pfarrer Kupferschmid mit seinem Beitrag im Neujahrsblatt tat. Sein Anliegen,

zwei Gemeinden zu finden, die die Seelsorge gelegentlich unterstützen und die interessiert sind am Leben in Gefangenschaft, ist bis anhin nicht auf Resonanz in den Kirchgemeinden gestossen.

Wir stellen anhand der Berichte der beiden Zürcher Gefängnisseelsorger fest, dass sich innerhalb von rund 100 Jahren vieles in der Gefängnisseelsorge fundamental verändert hat. Neben der alltäglichen seelsorglichen Arbeit mit den Gefangenen beschäftigt im Jahr 2017 den Gefängnispfarrer der Aufbau eines interreligiösen Seelsorgeteams. Das Gefängnispfarramt ist spezialisiert und fokussiert auf religiöse, spirituelle Fragen. Der Gefängnispfarrer wird vom Gefängnis als kompetente Fachperson für Religion und interreligiöse Fragen beigezogen. Er unterscheidet sich von den anderen Berufen dadurch, dass er unabhängig vom Straf- und Massnahmenvollzug mit den Gefangenen Gespräche führt. Gottesdienste und Feiern haben keine primär erzieherische Funktion, sondern dienen der Erschliessung der spirituellen Ressourcen der Gefangenen. Ausserdem nimmt die Seelsorge an der Einführung der Mitarbeitenden teil und muss dort erklären, was Seelsorge ist, welche Aufgaben sie übernimmt und wie sie arbeitet.

Welche gesellschaftlichen Veränderungen haben innerhalb von einem Jahrhundert zu dieser grossen Veränderung der Seelsorge im Gefängnis geführt?

III. Für die Gefängnisseelsorge relevante gesellschaftliche Veränderungen

Das Umfeld der kirchlichen Seelsorgetätigkeit ist während des letzten Jahrzehnts sehr intensiv erforscht worden. Denn trotz der vielbeschworenen Säkularisierung der westlichen Gesellschaft ist das akademische und mediale Interesse an religiösen Phänomenen stetig gestiegen. Die Begründung ist vor allem im Phänomen der Radikalisierung von Religion zu suchen, das sich bspw. im Terrorattentat vom 11. September 2001 oder aber auch in diesen Tagen im Gebaren des sogenannten Islamischen Staates äussert. Forschung und Medien haben erkannt, dass Religion ein gesellschaftlich-relevantes Thema geblieben ist, dass die Säkularisierungsthese zu kurz greift und dass bei Nichtbeachtung religiöser Phänomene Radikalisierung eine gefährliche Folge sein kann. Das Nationalfondsprojekt 58 „Religionsgemeinschaften Staat und Gesellschaft“ (NFP58) setzte

sich mit den Themen „Religionsgemeinschaften im Wandel“, „Religion und Individuum“, „Religion in der Öffentlichkeit“, „Staat und Religion“ sowie „Religion und Sozialisation“ auseinander. In direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem NFP58 sind etliche Studien entstanden, die für den gesellschaftlichen Kontext der Seelsorge relevant sind.

Zu erwähnen sind namentlich:

- Jörg Stolz, Edmée Ballif: Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends – kirchliche Reaktionen, Zürich 2010;
- Jörg Stolz et al., Religion und Spiritualität in der Ich-Gesellschaft, Zürich 2014;
- Urs Winter-Pfändler, Kirchenreputation, Forschungsergebnisse zum Ansehen der Kirchen in der Schweiz und Impulse zum Reputationsmanagement, St. Gallen 2015;
- Christoph Bochinger (Hg.) Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt, Zürich 2012.

Aufgrund der Sichtung dieser Studien zeichnet sich ab, dass für die Seelsorgetätigkeit drei Phänomene als relevant betrachtet werden müssen: das Auftreten von neuen Religionsgemeinschaften (III.1), die Pluralisierung der religiösen Praxis (III.2), die Relevanz von Religiosität im Lebensalltag (III.3). Für die Entwicklung der Gefängnisseelsorge sind zudem die Entwicklungen im Straf- und Massnahmenvollzug relevant (III.4.) und die daraus folgende Diversifizierung der sozial tätigen Berufsgruppen zu erwähnen (III.5.).

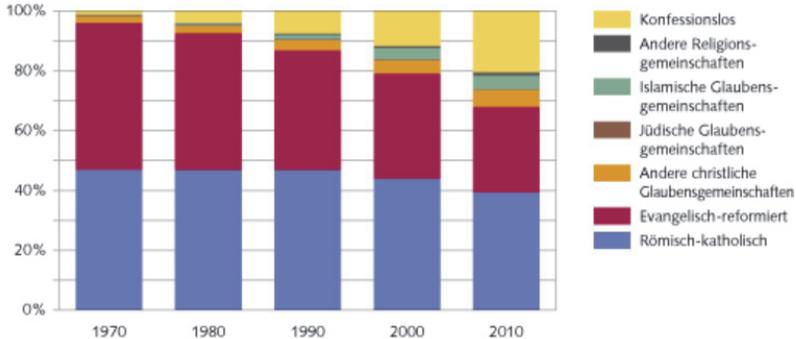
1. Neue Religionsgemeinschaften in der Schweiz

Die religiöse Landschaft in der Schweiz hat sich in den vergangenen 50 Jahren rasant verändert. Bis in die 1960er Jahre prägten die beiden grossen Konfessionen (evangelisch-reformiert und römisch-katholisch) das religiöse Leben der Schweiz. Die gesellschaftlichen Umwälzungen der 1968er-Bewegung veränderten die religiöse Praxis der Einzelnen und deren Umgang mit ihrer konfessionellen Zugehörigkeit. Individuelle Deutungsmuster und religiöse Praktiken traten an die Stelle traditioneller Kirchlichkeit. Nicht zuletzt auch als Folge der zunehmenden Migration nahm die Zahl der Religionsgemeinschaften seit 1970 rasant zu. Zugleich vervielfachte sich auch die Zahl der sogenannten Konfessionslosen, also derjenigen, die sich keiner Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen.

Sichtbar wird diese Entwicklung in den Grafiken des Bundesamtes für Statistik, aufgrund der Strukturhebungen 2010 und 2013/14⁹.

Entwicklung der Religionslandschaft

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren



Quellen: BFS – VZ (1970–2000), Strukturhebung (SE, 2010)

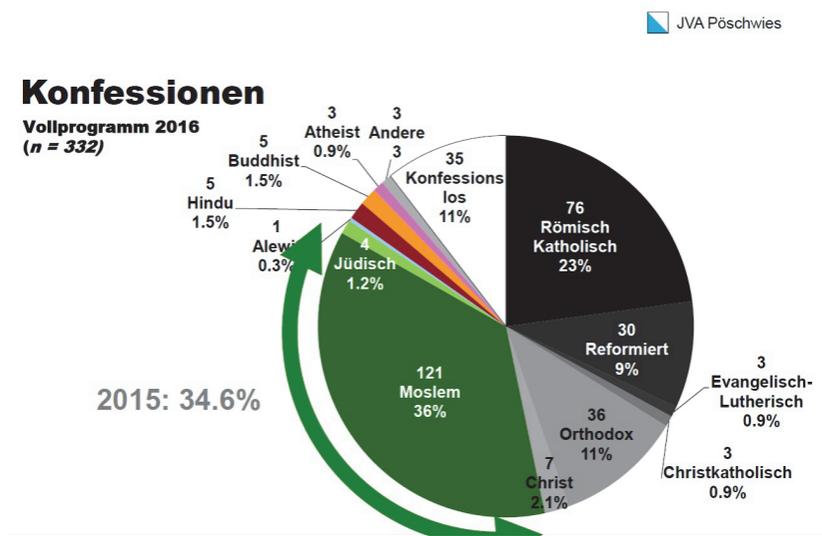
© BFS, Neuchâtel 2015

Aufgrund dieses statistischen Materials können drei Trends festgehalten werden:

1. Die christlichen Kirchen haben ihre Monopolstellung verloren. Während 1970 98 % der gesamten Bevölkerung einer christlichen Konfession angehörten, sind es 2010 nur noch 65 %.
2. Die Migrationsprozesse haben dazu geführt, dass die Religionsgemeinschaften in sich selbst auch pluraler und vielfältiger geworden sind. In den christlichen Religionsgemeinschaften ist vor allem eine starke Zunahme an Mitgliedern orthodoxer Kirchen zu verzeichnen. Rasant ist die Zunahme an muslimisch Gläubigen, aber auch an Hindus und Buddhisten.
3. Vorwiegend die christliche Bevölkerung wendet sich zunehmend von der institutionalisierten Religion ab. Auf Kosten der christlichen Konfessionen ist ein stetig wachsender Anteil an Konfessionslosen zu verzeichnen.

9 Quelle: Entwicklung der Religionslandschaft von 1970 bis 2010, Bundesamt für Statistik, Strukturhebung 2010.

Selbstredend zeigt nun auch der Vergleich der Religionszugehörigkeit der Gefangenen einer Strafanstalt eine markante Entwicklung auf. Während anfangs des 20. Jahrhunderts vor allem evangelisch-reformierte Insassen betreut wurden, sieht die Zusammensetzung der Gefangenen nach Konfessionen im Jahr 2016 wie folgt aus:¹⁰



Es ist davon auszugehen, dass in anderen grossen Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen die religiöse Zusammensetzung der Gefangenen in etwa ähnlich aussieht.

Auffällig im Vergleich mit der religiösen Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung ist, dass sich die Verhältnisse in den Gefängnissen deutlich verschieben. Sowohl der Anteil der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche wie auch des muslimischen Glaubens sind viel höher. Im Gegenzug ist der prozentuale Anteil der Konfessionslosen und der evangelisch-reformierten deutlich geringer als in der Gesamtbevölkerung.

10 Quelle: Jahresbericht 2016 der JVA Pöschwies.